

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2003**

#### **Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 30 04**

**Titel 632 11 (BAföG – Schülerinnen und Schüler),**

**Titel 632 12 (BAföG – Zuschüsse an Studierende) und bei**

**Titel 661 11 (BAföG – Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehensausfällen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau)**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. November 2003  
– II D 2 – BF 0111 – 70/03 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministerium für Bildung und Forschung seine Einwilligung nach Artikel 112 Grundgesetz in überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 30 04 Titel 632 11 bis zur Höhe von 46 000 T Euro, bei Kapitel 30 04 Titel 632 12 bis zur Höhe von 35 822 T Euro und bei Kapitel 30 04 Titel 661 11 bis zur Höhe von 3 178 T Euro erteilt hat.

Nach dem BAföG haben Schülerinnen, Schüler und Studierende einen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung. Studierende erhalten nach dem Gesetz die Förderung teilweise als Darlehen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Die zusätzlichen Ausgaben sind unvorhergesehen, da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ein so starker Anstieg der Inanspruchnahme der Förderung nicht erwartet werden konnte. Viele Auszubildende entscheiden sich aufgrund der Lage am Lehrstellenmarkt statt für eine duale Berufsausbildung für ein Studium. Zudem erhöhen sich die Ausgaben durch konjunkturbedingte Faktoren wie Arbeitslosigkeit der Eltern und Mangel an verfügbaren Studentenjobs.

Die Mehrausgaben sind unabweisbar, weil es sich um unmittelbar und mittelbare Rechtsverpflichtungen aus einem Leistungsgesetz handelt und Zahlungen monatlich im Voraus zu leisten sind. Die zur Verfügung stehenden Ansätze sind in Kürze erschöpft. Der Nachtragshaushalt kann daher nicht abgewartet werden.

